

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 22

Helmstedt, den 22.06.2016

69. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

95.	Bekanntmachung der Satzung des Realverbandes Feldmarkinteressentschaft Wobeck	276
96.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosen- und Asylbewerberunterkunft in der Samtgemeinde Velpke	283
97.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Süplingen für das Haushaltsjahr 2016	284
98.	Öffentliche Bekanntmachung über die überörtliche Finanzstatusprüfung	287
99.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Danndorf für das Haushaltsjahr 2016	288
100.	Bekanntmachung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm	291
101.	Bekanntmachung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt vom 12.06.2009 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 15.06.2016	303
102.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Süplingenburg für das Haushaltsjahr 2016	305
103.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mariental für das Haushaltsjahr 2016	308
104.	Bekanntmachung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Königslutter am Elm	311

B. Nichtamtlicher Teil

95.

**Bekanntmachung der
Satzung des Realverbandes
Feldmarkinteressentschaft Wobeck**

I. Allgemeines

§ 1

(1) Die Feldmarkinteressentschaft Wobeck ist ein Realverband nach dem Realverbands-gesetz vom 4.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. September 2012 (Nds. GVBl. S. 395).

Sein Name ist Feldmarkinterssentschaft Wobeck.

Er hat seinen Sitz in Wobeck, Landkreis Helmstedt.

(2) Der Verbandsbereich (§ 17 Abs. 4 Nds. Realverbandsgesetz) ist das Gebiet der Ge-markung Wobeck in der Gemeinde Twiefelingen.

§ 2

Die hauptsächlichen Gegenstände des Verbandsvermögens sind im Vermögensverzeich-nis (Anlage A) aufgeführt. Der Vorstand hat das Verzeichnis bei Veränderungen fortzu-schreiben.

§ 3

(1) Ein Verbandsanteil steht den jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümern aller Grundstücke im Gebiet von Wobeck zu mit Ausnahme der öffentlichen Straßen, der Anla-gen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und der Gewässer erster und zweiter Ord-nung.

(2) Die Grundstücke nach Abs. 1, ihre Größe und ihre derzeitigen Eigentümerinnen oder Eigentümer sind in dem Mitgliederverzeichnis (Anlage B) aufgeführt. Wechselt ein Grund-stück die Eigentümerin oder den Eigentümer, so hat bei einem Wechsel durch Erbgang die Erbin oder der Erbe, bei einem Wechsel auf Grund Vertrages der Veräußerer dem Vor-stand die Änderung unter Vorlage der urkundlichen Belege anzuzeigen. Der Vorstand hat das Mitgliederverzeichnis zu berichtigen.

(3) Zeigt ein Mitglied den Wechsel des Eigentums an einem Grundstück nach Abs. 1 nicht an, so bleibt es dem Verband gegenüber neben der Erwerberin oder dem Erwerber be-rechtigt und verpflichtet.

II. Der Vorstand

§ 4

(1) Der Vorstand des Realverbandes besteht aus der oder dem ersten Vorsitzenden, der oder dem zweiten Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer. Sie oder er wird von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist - auch mehr-fach - zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahl-

zeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen. Die oder der erste Vorsitzende wird bei Verhinderung durch die zweite Vorsitzende oder den zweiten Vorsitzenden vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen. Diese können ihr Amt vorzeitig niederlegen. Steht ein Vorstandsmitglied unter Betreuung nach § 1896 BGB oder wird ihr oder ihm durch Richterspruch die Fähigkeit entzogen, öffentliche Ämter zu bekleiden, so scheidet es damit aus dem Vorstand aus, im Übrigen endet das Amt des einzelnen Vorstandsmitgliedes erst, wenn dafür nach Ablauf der Wahlzeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt ist.

§ 5

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden und dazu bereiten Mitgliedes in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist diejenige oder derjenige, auf die oder den die meisten Stimmrechte der Anwesenden und Vertretenen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Im Anschluss an die Wahl werden die Gewählten von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter auf ihre Obliegenheiten verpflichtet. Ihre Namen und Anschriften sind unverzüglich nach der Wahl der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Der Vorstand für die Geschäfte des Realverbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. über alle nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten zu beschließen,
3. das Verbandsvermögen zu verwalten und für die Instandhaltung der Wege und Gewässer zu sorgen, die der Realverband zu unterhalten hat.

§ 7

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Tagen zur Sitzung ein, sooft die Geschäftslage es erfordert. In Eilfällen kann auch mündlich oder telefonisch und mit kürzerer Frist geladen werden. Auf Antrag eines anderen Vorstandsmitgliedes muss die oder der Vorsitzende jederzeit und unverzüglich eine Sitzung anberaumen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind; er beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Angelegenheit abgelehnt.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes hat die Schriftführerin oder der Schriftführer in einer Niederschrift unter Angabe von Ort, Datum und Teilnehmerinnen und Teilnehmern festzuhalten. Die Niederschrift ist von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Vorstandssitzung zu unterschreiben.

§ 8

Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die der Realverband verpflichtet werden soll, sind von der oder dem ersten oder zweiten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied in der Weise abzugeben, dass die Zeichnenden ihren Namen als Unterschrift unter den des Realverbandes setzen.

III. Die Mitgliederversammlung

§ 9

Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsführerin oder den Rechnungsführer und die Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer; sie beschließt über folgende nach § 22 Abs. 1 Nds. Realverbandsgesetz ihrer Beschlussfassung vorbehaltenen Angelegenheiten:

1. die Satzung und Änderung der Satzung,
2. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
3. eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für den Vorstand,
4. den Verzicht auf Ansprüche oder die Stundung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder,
5. den jährlichen Haushaltsplan des Verbandes, sofern seine Aufstellung in der Satzung vorgeschrieben ist oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird,
6. die Aufnahme von Darlehen und Verpflichtungsgeschäften, durch die der Realverband für mehr als drei Jahre zu Leistungen verpflichtet wird,
7. die Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte sowie die Verpflichtung zu solchen Verfügungen,
8. die Verwendung der Überschüsse,
9. Beiträge oder sonstige Leistungen der Mitglieder an den Verband,
10. die unentgeltliche Übertragung von Verbandsvermögen auf Mitglieder,
11. eine Vereinbarung über die Entlassung eines Mitglieds (§ 15 a Abs. 1 Nds. Realverbandsgesetz),
12. die Aufhebung und Umwandlung von Rezesspflichten sowie die Verwendung von Ablösungsbeträgen,
13. die Stellungnahme zu einer Auflösung oder einer Umgestaltung des Verbandes durch die Aufsichtsbehörde,
14. einen Antrag an die Aufsichtsbehörde gemäß § 43 Nds. Realverbandsgesetz,
15. die Stellungnahme zu einer Umgliederung (§ 42 a Nds. Realverbandsgesetz),
16. eine Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben des Verbandes durch die Gemeinde,
17. Anträge auf Erweiterung des Gebiets eines Realverbandes (§ 48 f Abs. 2 Satz 1 Nds. Realverbandsgesetz)
18. die Stellungnahme zu einer Übertragung der Aufgaben des Verbandes auf einen Wasser- und Bodenverband,
19. die Wahl, Abberufung und Entlastung der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers, die Wahl der Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfer,
20. die Führung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung ist durch die oder den ersten Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten. Unterbleibt die Einberufung der jährlichen oder trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so kann jedes Mitglied verlangen, dass die Aufsichtsbehörde die Mitgliederversammlung einberuft.

§ 11

(1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Der Ehegatte und jeder volljährige Abkömmling eines Mitgliedes gelten als bevollmächtigt, solange das Mitglied dem Realverband gegenüber keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgegeben hat.

(2) Hat ein Mitglied mehr als zwei Fünftel aller Stimmrechte, so ruht der über zwei Fünftel hinausgehende Stimmanteil bei der Abstimmung.

(3) Steht ein Verbandsanteil einer Erbengemeinschaft oder einer anderen Personenmehrheit zu, so ist die Stimmabgabe für diesen Verbandsanteil ungültig, wenn die Inhaberinnen oder Inhaber des Anteils nicht einheitlich abstimmen. Diejenigen, die abwesend sind, müssen die Abstimmung der anwesenden Mitinhaberinnen oder Mitinhaber des Verbandsanteils auch dann gegen sich gelten lassen, wenn sie ihr nicht zugestimmt haben.

(4) Bei Beschlüssen über die Abberufung und Entlastung des Vorstandes nach § 9 Nr. 2 der Satzung sowie bei Beschlüssen nach § 9 Nr. 3 und 4 dürfen die betroffenen Vorstandsmitglieder nicht abstimmen. Bei Beschlüssen nach § 9 Nr. 7, 10, und 11 der Satzung darf das am Vertragsschluss beteiligte Mitglied nicht abstimmen. Der oder die vom Abstimmungsverbot Betroffene darf sich weder vertreten lassen noch als Vertreter oder Vertreterin abstimmen.

§ 12

(1) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter von Mitgliedern, die dem Realverband ihre Anschrift nicht angezeigt haben, brauchen nicht geladen zu werden. Zur Mitgliederversammlung kann durch Bekanntmachung geladen werden. Die Bekanntmachung wirkt auch gegenüber Mitgliedern und Vertreterinnen und Vertretern von Mitgliedern, die nicht im Verbandsbereich wohnen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach Abs. 1 ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter von Mitgliedern persönlich erschienen sind.

§ 13

(1) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kommt zustande, wenn die Mitglieder, die für

den Beschluss gestimmt haben, mehr Stimmrechte besitzen als die, die gegen ihn gestimmt haben (einfache Mehrheit).

(2) Über die in § 9 Nrn. 1, 4, 10 bis 17 der Satzung genannten Angelegenheiten darf nur abgestimmt werden, wenn Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln aller Stimmrechte anwesend oder vertreten sind. Ist dies der Fall, so kommt der Beschluss zustande, wenn Mitglieder mit mehr als der Hälfte aller Stimmrechte dafür gestimmt haben. Sind weniger als zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser kann ohne Rücksicht auf den Umfang der vertretenen Stimmrechte abgestimmt werden; für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Ladung zur zweiten Versammlung kann mit der zur ersten verbunden werden. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 der Satzung auch für die zweite Ladung.

§ 14

(1) Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat über die Sitzung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift verlangen.

(2) Aus der Niederschrift muss zu ersehen sein:

- die ordnungsgemäße Ladung,
- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der Umfang der Stimmrechte (im Falle der Vertretung sind auch die Vertreterinnen und Vertreter aufzuführen),
- die Anträge,
- Beschlüsse,
- Wahlen,
- Abstimmungs- und Wahlergebnisse
- sowie Bekanntmachungen des Vorstandes.

IV. Wirtschaftsführung

§ 15

(1) Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer des Realverbandes wird wie die Vorstandsmitglieder gewählt. Sie oder er hat auf Verlangen des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand kann ihr oder ihm eine Dienstanweisung geben. Über ihre oder seine Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer zieht die Einnahmen des Verbandes sowie die Beiträge und Umlagen von den Mitgliedern ein. Sie oder er darf Zahlungen nur auf Anweisung der oder des ersten Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters leisten.

§ 16

(1) Der Vorstand hat unter Mitwirkung der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres die Jahresrechnung des Realverbandes aufzustellen. Die Mitgliederversammlung wählt für deren Prüfung zwei Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer; sie kann die Prüfung auch einer anderen geeigneten Prüfstelle übertragen. Die Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer werden wie die Vorstandsmitglieder gewählt.

(2) Der Vorstand hat die Jahresabrechnung und das Prüfungsergebnis mit den notwendigen Unterlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen, sofern diese den Realverband nicht von der Vorlage befreit hat. Eine Ausfertigung der Jahresabrechnung und des Prüfungsergebnisses sind außerdem zwei Wochen hindurch zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. In der nächsten Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Beschluss über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers herbeizuführen. Hat die Aufsichtsbehörde die Jahresabrechnung beanstandet, so darf die Mitgliederversammlung Entlastung nicht erteilen, ehe die Aufsichtsbehörde bestätigt, dass die Beanstandungen ausgeräumt sind.

V. Aufsicht

§ 17

Der Realverband untersteht der Aufsicht des Landkreises Helmstedt nach näherer Maßgabe der §§ 32 bis 36 Nds. Realverbandsgesetz. Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18

Diese Satzung sowie Änderungen der Satzung sind den Mitgliedern mit der Genehmigungsvorgang der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen.

§ 19

Für Bekanntmachungen des Realverbandes gelten die Bestimmungen über Bekanntmachungen der Gemeinde Twiefelingen entsprechend.

§ 20

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.5.2016 beschlossen.
Sie tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Wobek, d. 30.5. 2016

Ort, Datum

gez. Felix von Horn

Unterschrift Vorsitzender
(Felix von Horn)

gez. Falk Henties

Unterschrift stellvertretender Vorsitzender
(Falk Henties)

Vorstehende Satzung des Realverbandes Feldmarkinteressentschaft Wobek wird hiermit gem. § 17 (2) des Nds. Realverbandsgesetzes genehmigt.

Helmstedt, den 4. JUNI 2016

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Im Auftrage

(L.S.)

gez. Seeländer
(Seeländer)

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosen- und Asylbewerberunterkunft in der Samtgemeinde Velpke

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 und § 111 NKomVG in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 3 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkunft in der Samtgemeinde Velpke in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 14.06.2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosen- und Asylbewerberunterkunft in der Samtgemeinde Velpke beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosen- und Asylbewerberunterkunft in der Samtgemeinde Velpke vom 24.09.1991 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 02.10.1991, Nr. 195, lfd. Nr. 63) in der Fassung der Satzung der Samtgemeinde Velpke zur Änderung von Satzungsrecht bezüglich der Einführung des Euro vom 26.06.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 05.07.2001, Nr. 26, lfd. Nr. 122) wird wie folgt geändert:

§ 2 (1) enthält folgende Fassung:

Die monatliche Benutzungsgebühr, die u. a. die Nebenkosten für Wasserversorgung, Entwässerung, Abfallbeseitigung, Strom und Heizung enthalten, betragen je m² zugewiesener Nutzungsfläche 18,14 €.

Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr berechnet.

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01.07.2016 in Kraft.

Velpke, den 14.06.2016

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

(L.S.)

gez. Fricke

97.

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Süpplingen
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Süpplingen in der Sitzung am 09.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.453.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.625.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.430.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.588.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	284.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	272.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	60.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht** veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.610.000 Euro festgesetzt**.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung ab dem Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer: | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 376 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 376 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer: nach dem Gewerbeertrag | 360 v.H. |

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von **500 Euro**.

Süplingen, 09.02.2016

gez. Schulze

Harald Schulze
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Lorenz

Matthias Lorenz
Gemeindedirektor

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2016** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach **§ 122 (2) und ~~§ 120 (2)~~ NKomVG** erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am *15.06.16* unter dem Aktenzeichen *20-15-00/221* erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 114 (2) NKomVG** vom *27.06.16* bis *01.07.16* und vom *06.07.16* bis *05.07.16* zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Gemeinde Süplingen gemäß § 151 NKomVG jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Süplingen, den *16.06.2016*

Der Gemeindedirektor

gez. Lorenz

(L.S.)

Matthias Lorenz

98.

**Öffentliche Bekanntmachung
über die überörtlichen Finanzstatusprüfung**

I.

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 02.06.2016 den Prüfbericht des Niedersächsischen Landesrechnungshofes zur überörtlichen Finanzstatusprüfung zur Kenntnis genommen.

II.

Die Prüfungsmitteilung liegt in der Zeit vom 23.06.2016 bis 01.07.2016 zu folgenden Öffnungszeiten bei der Stadt Helmstedt, Zimmer H130/131, Markt 1, Helmstedt zur Einsichtnahme aus:

Montag bis Freitag

9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Helmstedt, den 16.06.2016

Stadt Helmstedt

In Vertretung

(L.S.)

gez. Otto

(Henning Konrad Otto)

99.

**Bekanntmachung der
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Danndorf
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Danndorf in der Sitzung am 21.04.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzte n Gesamt- beträge -Euro	erhöht um -Euro-	vermindert um -Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf -Euro
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.054.100			2.054.100
ordentliche Aufwendungen	2.494.400	2.600		2.497.000
außerordentliche Erträge	151.600			151.600
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.980.600			1.980.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.339.400			2.339.400,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	180.000			180.000,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	46.900	76.700		123.600,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.160.600			2.160.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.386.300	76.700		2.463.000

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird von 800.000 € um 50.000 € auf 850.000 € erhöht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 390 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v.H.

2. Gewerbesteuer 360 v.H.

Danndorf, den 21.04.2016

gez. Müller

Bürgermeister

2.1 Die vorstehende 1.Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) ist/sind durch den Landkreis Helmstedt am 11.06.16 unter dem Aktenzeichen 20-15-09/004 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 27.06.16 bis zum 01.07.16

(und vom 04.07.16 bis zum 05.07.16)

im Rathaus der Samtgemeinde Velpke in Velpke, Grafhorster Str. 6, Zimmer 04,
zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 27.04.16

Der Bürgermeister

gez. Müller

Müller

100.

Bekanntmachung der

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012. (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm am 13.06.2016 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Nord-Elm. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Mitgliedsgemeinden

Frellstedt
Räbke
Süplingen
Süplingenburg
Warberg
Wolsdorf

unterhaltenen Ortsfeuerwehren.

Die Ortsfeuerwehren Räbke und Süplingen sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Frellstedt, Süplingenburg, Warberg und Wolsdorf sind Grundausstattungsfeuerwehren.

- (2) Die Ortsfeuerwehren Frellstedt, Süplingen und Süplingenburg bilden den Bereich des Löschzuges Nord-Elm Nord, die Ortsfeuerwehren Räbke, Warberg und Wolsdorf bilden den Bereich des Löschzuges Nord-Elm Süd (§ 20 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG).

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die maximal 2 stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder stellvertretenden Gemeindebrandmeister (§ 20 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG) (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarf an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- d) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- e) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- f) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen.
- g) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- h) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG
- i) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
- j) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) den maximal 2 stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder stellvertretenden Gemeindebrandmeistern, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindesicherheitsbeauftragten oder dem Gemeindesicherheitsbeauftragten als Beisitzerinnen oder Beisitzer.

(3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer (z.B. Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen, Kinderfeuerwehr etc.) für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das

Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde, der Samtgemeindeausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,

- b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
- c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer nach Satz 1 Buchst. c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen (z.B. Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen, Kinderfeuerwehr etc.) können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde, der Samtgemeindeausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

- (3) Über den vom Rat der Samtgemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern auf die, die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das entsprechende Lebensjahr nach der aktuellen Gesetzeslage vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Samtgemeinde.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
- „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

- (6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das entsprechende Lebensjahr, nach der aktuellen Gesetzeslage, vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- und Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- und Jugendfeuerwehr.
- (5) Die Leitung der Kinderfeuerwehr obliegt einem volljährigen, geschäftsfähigen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr, welches jedoch nicht zwingend aktives Mitglied der Einsatzabteilung sein muss und nicht gleichzeitig Leiterin bzw. Leiter der Jugendabteilung sein sollte.
- (6) Über die Grundsatzregelungen der Abs. 1 – 5 hinaus kann das Ortskommando Grundsätze über die Organisation der Kinderabteilung aufstellen. Diese sind der Samtgemeinde Nord-Elm vor Inkrafttreten vorzulegen.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der § 8 FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindegemeinschafts.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung,
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
 - b) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für Mitglieder der Jugendfeuerwehr darüber Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 - 1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
 - 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 - 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde (Samtgemeinde) geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindekommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde (Samtgemeinde) erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr über die Befugnis

des § 17 Abs. 8 hinaus bis zur Dauer von maximal 3 Monaten aus disziplinarischen Gründen vom Dienst suspendieren. Die Entscheidung ist gegenüber der oder dem Betroffenen eingehend zu begründen. Das Ortskommando ist nach Möglichkeit vorher anzuhören; ansonsten ist es binnen zwei Wochen zu informieren.

- (10) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (11) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (12) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gem. Abs. 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm vom 06. November 1995, die 1. Änderungssatzung vom 01. Januar 2010 und die 2. Änderungssatzung vom 29.11. 2013 außer Kraft.

Süplingen, den 01.07.2016

gez. Lorenz

(L.S.)

Matthias Lorenz
Samtgemeindebürgermeister

101.

**Bekanntmachung der
Satzung**

**über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt vom 12.06.2009 in der
Fassung der 4. Änderungssatzung vom 15.06.2016**

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006, S.510) geändert durch Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) i. V. m. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2015 (Nds. GVBl. S. 90) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 15.06.2016 die 4. Änderungssatzung beschlossen. Danach gilt ab dem 01.08.2016 folgende Satzung:

**§ 1
Anspruchsberechtigung**

(5) Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Landkreises Helmstedt, ist die Verpflichtung nach Abs. 1 dieser Satzung auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt, und zwar auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Helmstedt bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hätte; dies gilt nicht, wenn eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium gewählt wird und eine Schule der gewählten Schulform nur außerhalb des Gebietes des Landkreises Helmstedt unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist oder wenn eine Förderschule besucht wird.

**§ 10
Schülerbeförderung im Sekundarbereich II**

- (1) Vollzeitschüler des Sekundarbereiches II, mit Ausnahme der in § 114 Abs. NSchG genannten Bildungsgänge, haben Anspruch auf anteilige Erstattung der Schülerfahrtkosten, soweit das **Jahresnettoeinkommen** der zum Haushalt zählenden Erziehungsberechtigten (auch eheähnliche Gemeinschaften) bestimmte Einkommensgrenzen unterschreitet. Voraussetzung ist, dass der Schulweg mehr als 3000 m beträgt und die Originalfahrkarten (Schülermonats- oder Schülerwochenkarten) vorgelegt werden.
- (2) Es gelten folgende Einkommensgrenzen und Erstattungsregelungen:

Bis 20.000 €	Erstattung von 75 %
Bis 25.000 €	Erstattung von 50 %
Bis 30.000 €	Erstattung von 25%

Der Erstattungsbetrag bemisst sich am Gesamtwert einer Sammel-Schülerzeitkarte der jeweiligen Tarifzone.

- (3) Personen, die Anspruch auf Sozialleistungen und damit auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (4) Ein Rechtsanspruch im Sinne des § 114 NSchG wird hiermit nicht begründet; es handelt sich um eine freiwillige Leistung. Zusätzliche Linien bzw. Freistellungsverkehre werden allein aus diesem Grunde nicht eingerichtet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt zum 01.08.2016 in Kraft.

102.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Süpplingenburg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Süpplingenburg hat in der Sitzung am 19.04.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	520.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	629.000 Euro
	<u>- 108.700 Euro</u>
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	511.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	606.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	50.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	50.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **50.000 Euro festgesetzt.**

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **285.000 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, **wird auf 540.000 Euro festgesetzt.**

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt;

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A) | 376 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 376 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 250 Euro.

Süplingenbourg, 19.04.2016

gez. Karin Pickbrenner

(Karin Pickbrenner)
Gemeindedirektorin

(L.S.)

gez. Dieter Eckner

(Dieter Eckner)
Bürgermeister

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2016** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach **§ 122 (2) und § 120 (2) NKomVG** erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am *24.06.16* unter dem Aktenzeichen *20-15-00/022* erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 114 (2) NKomVG** vom *27.06.16* bis *01.07.16* und vom *04.07.16* bis *05.07.16* zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden öffentlich aus.

Süpplingenburg, den *22.06.2016*

Die Gemeindedirektorin

gez. Pickbrenner

(L.S.)

Karin Pickbrenner

ABl.-Nr. 22 vom 22.06.2016

103.

**Bekanntmachung der
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mariental
für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund des § 115 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Mariental in der Sitzung am
19.05.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
	1	2	3	4
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.004.900	0	279.500	725.400
ordentliche Aufwendungen	1.057.500		48.500	1.009.000
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen	1.003.600	0	279.500	724.100
Auszahlungen	1.071.800	0	48.500	1.023.300
davon:				
Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	981.800	0	279.500	702.300
Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.014.300	0	48.500	965.800
Einzahlungen für Investitionen	12.000	0	0	12.000
Auszahlungen für Investitionen	21.800	0	0	21.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.800	0	0	9.800
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	35.700	0	0	35.700

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht verändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 2.200.000 Euro um 150.000 Euro erhöht und damit auf 2.350.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Mariental, den 19.05.2016

Der Gemeindedirektor

(L.S.)

gez. Rietz

(Rietz)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mariental für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG ^{und § 120 Abs. 2 NKomVG} erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 21.06.2016 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/015 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 27.06.2016 bis 01.07.2016
und vom 04.07.2016 bis 05.07.2016

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 22.06.2016

gez. Rietz
(Gemeindedirektor)

104.

Bekanntmachung der Satzung

für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Königslutter am Elm

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012. (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm am 16.06.2016 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Königslutter am Elm beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

- (1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Königslutter am Elm. ²Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortschaften

1. Beienrode
2. Boimstorf
3. Bornum
4. Glentorf
5. Groß Steinum
6. Klein Steimke
7. Königslutter am Elm (Kernstadt)
8. Lauingen
9. Lelm
10. Ochsendorf
11. Rhode
12. Rieseberg
13. Rotenkamp
14. Rottorf
15. Scheppau

unterhaltenen Ortsfeuerwehren.

³Die Ortsfeuerwehr Königslutter am Elm (Kernstadt) ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds.GVBl. S. 125), die Ortsfeuerwehr Ochsendorf ist als Stützpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. ⁴Die übrigen Ortsfeuerwehren sind Grundausstattungsfeuerwehren.

- (2) Die Ortsfeuerwehren bilden folgende Züge:

Zug Nord:	OFen Boimstorf, Glentorf, Rieseberg, Rotenkamp
Zug Ost:	OFen Beienrode, Klein Steimke, Ochsendorf, Rhode
Zug West:	OFen Bornum, Lauingen, Scheppau
Zug Süd:	OFen Lelm, Groß Steinum, Rottorf,
Zug Mitte:	OF Königslutter am Elm (Kernstadt)

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Königslutter am Elm wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). ²Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die/den 1. bzw. 2. Stellvertretende Stadtbrandmeisterin/Stellvertretenden Stadtbrandmeister. ³Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Königslutter am Elm erlassenen Dienstanweisungen für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) ¹Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). ²Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. ³Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Königslutter am Elm erlassenen Dienstanweisungen für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von **drei** Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) ¹Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.³Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. ⁴Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. ⁵Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Stadtkommando

- (1) ¹Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister.
²Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Königslutter am Elm und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,

- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt Königslutter am Elm für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm – und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung der Feuerwehr(bedarfs)planung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Stadtkommando besteht aus
- a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der/dem 1. und 2. Stellvertretenden Stadtbrandmeisterin/Stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern und dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in als Beisitzer/innen kraft Amtes,
 - c) dem Schriftwart/der Schriftwartin und dem Stadtsicherheitsbeauftragten oder der Stadtsicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.
- (3) ¹Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. ²Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. ³Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) ¹Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos zuziehen. ²Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.
- (6) ¹Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit 1-wöchiger Ladungsfrist unter Angabe

der Tagesordnung einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

- (7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) ¹Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. ³Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) ¹Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Königsutter am Elm zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).

- (3) ¹Das Ortskommando besteht aus

- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
- c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten

als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

²Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. ³Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ih-

rer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. ³§ 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

⁴Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) ¹Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit 1-wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. ⁴Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. ⁵Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (5) ¹Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Königslutter am Elm und der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. ²Insbesondere obliegen ihr
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. ²Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt Königslutter am Elm oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. ³Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. ⁴An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. ⁵Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. ²Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. ³Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) ¹Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). ²Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. ²Es wird offen abgestimmt. ³Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) ¹Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Königslutter am Elm zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) ¹Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. ²Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. ³Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) ¹Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) ¹Über den der Stadt Königslutter am Elm nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. ²Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. ³Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) ¹Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Königslutter am Elm, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. ²Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. ³Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Stadt angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) ¹Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. ²Die Stadt Königslutter am Elm kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. ³Sie trägt die Kosten.
- (3) ¹Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). ²Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadt Königslutter am Elm über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt Königslutter am Elm darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) ¹Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). ²Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) ¹Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. ²In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) ¹Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. ²Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. ³Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. ⁴Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10

Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11

Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Stadt Königslutter am Elm können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Stadt Königslutter am Elm können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.
- (5) Für die Organisation gelten die als Anlagen 1 und 2 beigefügten Grundsätze.

§ 12

Mitglieder der Einsatzreserve

- (1) In den Ortsfeuerwehren kann eine Abteilung Einsatzreserve eingerichtet werden.
- (2) Mitglieder der Einsatzabteilung können auf Beschluss des Ortskommandos in die Einsatzreserve versetzt werden, wenn sie der Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Übungs-, Ausbildungs- und Einsatzdienst nicht mehr nachkommen können und die

Voraussetzungen für eine Beurlaubung (§ 16 Abs. 1) oder eine Versetzung in die Altersabteilung (§ 10 Abs. 1 und 2) nicht vorliegen.

- (3) Mitglieder der Einsatzreserve sollen im Jahr innerhalb der Ortsfeuerwehr mindestens 10 Dienststunden verrichten. Für die Mitglieder der Einsatzreserve gelten die Vorgesetztenverhältnisse innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr. Bei Teilnahme am Übungs-, Ausbildungs- und Einsatzdienst gelten die Vorgesetztenverhältnisse analog wie bei der Einsatzabteilung. § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie die Abs. 3 – 5 gelten entsprechend.

§ 13

Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung "Feuerwehrmusik"

- (1) Feuerwehrmusik-/Feuerwehrspielmannszüge sind bei den Ortsfeuerwehren Königslutter und Rhode aufgestellt.
- (2) ¹Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. ²Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Königslutter am Elm haben. ³Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14

Angehörige der Ehrenabteilung

- (1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Königslutter am Elm, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt Königslutter am Elm und der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.
- (2) Der/Die Stadtbrandmeister/in kann auf Beschluss des Stadtkommandos vom Rat der Stadt Königslutter am Elm zum/zur Ehrenstadtbrandmeister/in ernannt werden.

Die Ernennung einer/eines Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeisters zum/zur Ehrenortsbrandmeister/in erfolgt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr mit Zustimmung des Stadtkommandos durch den Rat der Stadt Königslutter am Elm.

Die Ernennung kann auch nach Ende der Dienstzeit erfolgen.

§ 15

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 16

Rechte und Pflichten

- (1) ¹Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. ²Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. ³Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. ⁴Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) ¹Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. ²Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) ¹Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. ²Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Königslutter am Elm den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. ³Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) ¹Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. ²Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. ³Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Stadt Königslutter am Elm zu melden. ⁴Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 17

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) ¹Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. ²Die Verleihung be-

darf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. ³Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Stadtkommandos. ⁴Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

§ 18

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (6) ¹Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. ²Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

- (7) ¹Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (8) ¹Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. ²Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt Königslutter am Elm geführt. ³Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtkommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Königslutter am Elm erlassen.
- (9) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (10) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt Königslutter am Elm schriftlich anzuzeigen.
- (11) ¹Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. ²Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (12) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Königslutter am Elm den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Königslutter am Elm vom 14.07.1994 inklusive der 3 Änderungssatzungen außer Kraft.

Königslutter am Elm, den 20.06.2016

Der Bürgermeister

gez. Hoppe

(L.S.)

(Hoppe)

Anlage 1 (§ 11 Abs. 5)

**Grundsätze über die Organisation
der Jugendabteilung
der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Königslutter am Elm**

§ 1

Organisation

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Königslutter besteht aus den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren. Sie ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königslutter am Elm.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind:
1. Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
 2. Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe.
 3. Theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung.
 4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern.
 5. Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.
- (2) Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Jugendabteilung gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl. des MK vom 01.02.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e. V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V.

§ 3

Stadtjugendfeuerwehrwart/in

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Königslutter wird von der/von dem Stadtjugendfeuerwehrwart/in geleitet. Stadtjugendfeuerwehrwart/in und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt sein; sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und sollen an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerweherschule teilgenommen haben. Der Gruppenführer- und der Jugendgruppenleiterlehrgang müssen innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren nachgeholt werden. Stadtjugendfeuerwehrwart/in und Stellvertreterin oder Vertreter werden auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Königslutter nach Anhörung des Stadtkommandos von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) Der/Die Stadtjugendfeuerwehrwart/in leitet die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Königslutter nach Maßgabe dieser Grundsätze. Er/Sie ist insbesondere zuständig für die
 - Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendabteilungen,
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - Einberufung und Leitung der Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses,
 - Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen,
 - Vertretung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Königslutter, soweit hierfür nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister zuständig ist.

§ 4

Ausschuss der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr (Stadtjugendfeuerwehrausschuss)

- (1) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss besteht aus dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in, dem/der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart/in und den Jugendfeuerwehrwarten/innen der Ortsfeuerwehren als Beisitzerinnen oder Beisitzer.
- (2) Dem Stadtjugendfeuerwehrausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Koordinierung der Jugendarbeit im Stadtbereich,
 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen,
 - Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.
- (3) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss wird vom/von der Stadtjugendfeuerwehrwart/in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit 1-wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Der/Die Stadtjugendfeuerwehrwart/in hat den Stadtjugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzerinnen und Beisitzer des Ausschusses oder die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister soll, die Ortsbrandmeisterinnen oder

die Ortsbrandmeister können an den Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

- (4) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse des Stadtjugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtjugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Stadtjugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Stadtjugendfeuerwehrwart/in und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt zuzuleiten.

§ 5

Jugendfeuerwehrwart

- (1) Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wird von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in geleitet. Jugendfeuerwehrwart/in und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königslutter sein; der/die Jugendfeuerwehrwart/in muss mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und soll an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerwehrschule teilgenommen haben. Der Gruppenführer- und der Jugendgruppenleiterlehrgang müssen innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren nachgeholt werden.

Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendabteilung nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.

- (2) Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in leitet die Jugendabteilung nach Maßgabe dieser Grundsätze. Er/Sie ist insbesondere zuständig für die
 - Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
 - Aufstellung des Dienstplanes,
 - Führung des Mitgliederverzeichnisses und Dienstbuches,
 - Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten.

§ 6

Mitgliederversammlung der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, vom/von der Jugendfeuerwehrwart/in im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister einzuberufen. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister und der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendabteilung sowie die Mitglieder der Ortsfeuerwehr mit beratender Stimme teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung

ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorschlag des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin und des/der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart/es/in,
 - Genehmigung des Jahresberichtes des/der Jugendfeuerwehrwart/es/in,
 - Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendabteilung gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Jugendfeuerwehrwart/in und der Sprecherin oder dem Sprecher der Mitglieder (§ 7) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Ortsfeuerwehr und dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in zuzuleiten.

§ 7

Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen

Die Angehörigen der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendabteilung gegenüber dem/der Jugendfeuerwehrwart/in zu vertreten.

§ 8

Stärke der Jugendabteilung

Eine Jugendabteilung soll mindestens Gruppenstärke i. S. der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen haben.

§ 9

Funktionsabzeichen

Die Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen und deren Stellvertreter/innen können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung (Dienstjacke) tragen.

Anlage 2 (§ 11 Abs. 5)

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Königslutter

§ 1

Organisation

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Königslutter. Sie unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters/der Ortsbrandmeisterin, der sie zugeordnet sind.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehren sind insbesondere:

- Spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr
- Erziehung der Mitglieder zur Nächstenliebe.

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport
- Basteln
- Brandschutzerziehung und Verkehrserziehung
- Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren).

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehren dürfen **nicht** durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
- Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

2. Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
3. Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit –RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds.MBL. S.188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und dem Jugendförderungsgesetz.
4. Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig.
5. Die Kinderfeuerwehr **muss ihren Dienst getrennt** vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. In der Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Stadt Königsutter am Elm, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Kinderfeuerwehr- nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten - aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Leiter/die Leiterin, die Zustimmung des Ortsbrandmeisters/der Ortsbrandmeisterin ist einzuholen.
2. Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
 - durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr mit dem 10. Lebensjahr
 - mit Vollendung des 10. Lebensjahres
 - durch Austritt
 - durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde
 - durch Ausschluss
 - durch Auflösung der Kinderfeuerwehr.

§ 4

Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - in eigener Sache angehört zu werden.
2. Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen.
 - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu folgen,
 - die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5

Leitung der Kinderfeuerwehr

1. Der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr. Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und **sollte über die Ausbildung als Jugendgruppenleiterin/Jugendgruppenleiter** verfügen. Diese Aufgabe darf **nicht** die/der Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart übernehmen. Es besteht auch die Möglichkeit interessierte Erziehungsberechtigte an der Dienstgestaltung, Diensten und Veranstaltungen mitwirken zu lassen.

2. Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für:
 - Aufstellung eines Dienstplanes
 - Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben
 - Zusammenarbeit mit dem Leiter/der Leiterin der Jugendfeuerwehr
 - Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister/der Ortsbrandmeisterin und dem Ortskommando
 - Zusammenarbeit mit dem Brandschutzerziehungsbeauftragtem/der Brandschutzerziehungsbeauftragten der Stadt Königslutter am Elm.
3. Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt:
 - an den Ortskommando-Sitzungen mit beratender Stimme teil
 - an den Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 6

Sprecherin/Sprecher der Kinderfeuerwehr

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin/einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung zu vertreten.

§ 7

Kleiderordnung

Eine Kleiderordnung besteht grundsätzlich nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Erster Kreisrat Schlichting